

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Uwe Witt,
Martin Sichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/12461 –**

Aktuelle Daten und Entwicklungen beim Unterhaltsvorschuss

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) stellt eine besondere Sozialleistung für Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile dar, die weitgehend unabhängig vom Einkommen der Alleinerziehenden gezahlt wird. Die Leistung soll Alleinerziehenden und ihren Kindern in Situationen helfen, in denen die Alleinerziehenden den Alltag, die Betreuung und die Erziehung ihrer Kinder weitgehend allein bewältigen und sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kümmern müssen. Die Leistung nach dem UhVorschG bezweckt, einen (teilweisen) Ausgleich für die Mehrfachbelastung des betreuenden Elternteils zu gewähren, der neben seiner eigenen Unterhaltsverpflichtung den ausbleibenden Barunterhalt des anderen Elternteils abzudecken hat, zumal die Betroffenen in aller Regel auch für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen müssen (<https://bit.ly/2OddpHe>). Im Zuge der Reform des UhVorschG zum 1. Juli 2017 wurden die Leistungen nach dem UhVorschG ausgeweitet. Das ebenso intendierte Ziel einer Verbesserung des Rückgriffs auf Unterhaltsschuldner und Unterhaltsschuldnerinnen konnte nach Ansicht der Fragesteller bisher allerdings nicht erreicht werden (<https://bit.ly/2Gq0QC2>). Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/4019 geht hervor, dass im Zeitraum von 2012 bis 2017 die Rückgriffquoten im Bundesdurchschnitt von 21 Prozent (2012) auf 19 Prozent (2017) gesunken sind.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Empfänger von Leistungen nach dem UhVorschG in den letzten fünf Jahren und im ersten Halbjahr 2019 entwickelt (bitte die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?

Die Zahl der leistungsberechtigten Kinder nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) liegt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) jeweils für die Jahre 2015 bis 2018 vor und kann den Tabellen in der Anlage entnommen werden.

Für das erste Halbjahr 2019 liegen noch keine Zahlen vor.

Eine Differenzierung der statistischen Erfassung nach soziodemographischen Merkmalen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

2. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben für Leistungen nach dem UhVorschG in den letzten fünf Jahren und im ersten Halbjahr 2019 entwickelt (bitte die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 angeben sowie differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern ausweisen)?

Die Ausgaben für Leistungen nach dem UVG werden anteilig von Bund und Ländern getragen. Bis zum 30. Juni 2017 lag der Anteil des Bundes gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 UVG bei einem Drittel, der Anteil der Länder bei zwei Dritteln. Zum 1. Juli 2017 stieg der Anteil des Bundes im Zuge des Ausbaus des UVG auf 40 Prozent. Die Länder beteiligen die Kommunen auf der Grundlage von gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 UVG möglichen, eigenen Regelungen in unterschiedlichem Umfang an den Ausgaben.

Die Ausgaben werden in den Tabellen in der Anlage insgesamt in Euro und prozentual sowie ohne Verrechnung mit den Einnahmen in den Jahren 2015 bis zum ersten Halbjahr 2019 dargestellt.

Durch das Buchungsverhalten der Länder kann es bei unterjährigen Aussagen zu den Ausgaben in einem bestimmten Zeitraum zu Abweichungen von den tatsächlichen Ausgaben in diesem Zeitraum kommen.

3. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen aus dem Rückgriff bzw. Vollzug des UhVorschG in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 angeben sowie differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern ausweisen)?

Der Bund erhält von den Einnahmen aus dem Vollzug des UVG den seiner Ausgabenbeteiligung entsprechenden prozentualen Anteil. Bis zum 30. Juni 2017 lag der Anteil des Bundes gemäß § 8 Absatz 2 UVG bei einem Drittel, der Anteil der Länder bei zwei Dritteln. Zum 1. Juli 2017 stieg der Anteil des Bundes im Zuge des Ausbaus des UVG auf 40 Prozent.

Die Einnahmen des Bundes und der Länder in Euro sowie die Entwicklung prozentual in den Jahren 2015 bis zum ersten Halbjahr 2019 werden in den Tabellen in der Anlage dargestellt.

Durch das Buchungsverhalten der Länder kann es bei unterjährigen Aussagen zu den Einnahmen in einem bestimmten Zeitraum zu Abweichungen von den tatsächlichen Einnahmen in diesem Zeitraum kommen.

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl unterhaltspflichtiger Elternteile, die keinen Unterhalt zahlen, in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine statistischen Daten vor.

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückgriffquote im Rahmen des UhVorschG-Vollzugs in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte auch die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 angeben, sowie differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern ausweisen; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?

Die vom BMFSFJ ermittelte Rückgriffsquote stellt die Einnahmen den Ausgaben im jeweiligen Kalenderjahr gegenüber. Folglich sinkt die Rückgriffsquote bei gleichbleibenden Einnahmen bereits dann „automatisch“, wenn der Unterhaltsvorschuss-Satz steigt (also ein höherer Unterhaltsvorschuss gezahlt wird).

Aufgrund des Leistungsausbaus und den damit verbundenen Mehrausgaben ab dem zweiten Halbjahr 2017 ist die Rückgriffsquote ab diesem Jahr nicht mehr mit den Vorjahren vergleichbar.

Die Höhe der Rückgriffsquote wird darüber hinaus durch weitere Faktoren beeinflusst. In Bundesländern mit bezogen auf die Bevölkerungszahl bundesweit höheren Anteilen an Bedarfsgemeinschaften mit SGB-II-Bezug ist es naturgemäß schwieriger, den bundesweit einheitlich bemessenen Kindesunterhalt durchzusetzen als in Bundesländern mit einer besseren Wirtschafts- und Arbeitnehmerstruktur.

Die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Bundesländer in absoluten Zahlen sind in den Tabellen im Rahmen der Antworten zu den Fragen 2 und 3 abgebildet.

Die Rückgriffsquote der Jahre 2015 bis 2018 ist für alle Bundesländer und bundesweit insgesamt sowie für die neuen und alten Bundesländer (jeweils ohne Berlin) in der Anlage abgebildet:

Die Rückgriffsquote für 2019 liegt erst im Frühjahr des nächsten Jahres vor.

Eine Differenzierung der Erfassung nach soziodemographischen Merkmalen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Leistungen nach dem UhVorschG an der Gesamtunterhaltsschuld, die im Zuge des Rückgriffs auf den unterhaltspflichtigen Elternteil erfolgreich beigetrieben werden konnten (bitte die absoluten und relativen Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?
7. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einkommen jener nach dem UhVorschG anspruchsberechtigten Kinder (Kindeseinkommen) in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?
8. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einkommen der nicht das Kind betreuenden unterhaltspflichtigen Elternteile in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?
9. Wie viele der aktuell unterhaltspflichtigen Elternteile, die gegenwärtig keinen Unterhalt zahlen, könnten aufgrund wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bzw. unterhaltsrelevantem Einkommen nach Kenntnis der Bundesregierung Unterhalt zahlen (bitte die absoluten und relativen Zahlen für das Jahr 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?

Die Fragen 6 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

10. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die an Leistungsrechte nach dem UhVorschG ausgezahlten Unterhaltsvorschussbeträge in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Haushaltsgröße und Kinderzahl, Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?

Die Zahlungsbeträge für Leistungen nach dem UVG ergeben sich aus § 2 UVG. Die Leistung ist so bemessen, dass zusammen mit dem Kindergeld der aus dem sächlichen Existenzminimum abgeleitete Mindestunterhalt der Kinder sichergestellt wird. Für die Zeiträume seit 2015 sind die Zahlungsbeträge in der folgenden Tabelle dargestellt:

Entwicklung der Zahlbeträge nach dem UVG

Altersstufe	2015 1. Hj.	2015 2. Hj.	2016	2017	2018	2019 1. Hj.	2019 2. Hj.
0 bis 5 Jahre	133 €	144 €	145 €	150 €	154 €	160 €	150 €
6 bis 11 Jahre	180 €	192 €	194 €	201 €	205 €	212 €	202 €
12 bis 17 Jahre*	–	–	–	– 268 €	273 €	282 €	272 €

prozentuale Entwicklung der Zahlbeträge nach dem UVG (2015 = 100 %)

Altersstufe	2015 1. Hj.	2015 2. Hj.	2016	2017	2018	2019 1. Hj.	2019 2. Hj.
0 bis 5 Jahre	100 %	108 %	109 %	113 %	116 %	120 %	113 %
6 bis 11 Jahre	100 %	107 %	108 %	112 %	114 %	118 %	112 %
12 bis 17 Jahre*		–	–	– 111 %	113 %	117 %	112 %

* Kinder ab 12 Jahre erhalten den Unterhaltsvorschuss erst seit dem UVG-Ausbau zum 1. 7. 2017

Die konkret ausgezahlten Unterhaltsvorschuss-Beträge werden nicht hinsichtlich der Häufigkeit bestimmter Zahlungsbeträge erfasst.

11. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl jener Leistungsfälle nach dem UhVorschG, bei denen der Kindsvater unbekannt ist bzw. keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?

Die statistische Erfassung der Fälle ohne (bekannten) Unterhaltspflichtigen erfolgt zum Zeitpunkt der Aufhebung der Leistungszahlungen.

In der UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ wurden, wie in der Anlage ersichtlich, in den Jahren 2015 und 2016 die Fälle mit unbekannten Vätern sowie die Fälle mit noch nicht festgestellten Vaterschaften für jene Leistungsfälle als getrennte Merkmale erfasst. Fälle mit unbekannten Vätern wurden jeweils ca. 2.800 mal bzw. in 1,7 Prozent aller eingestellten Leistungsfälle registriert. In 2015 wurden 2.268 (1,4 Prozent) Fälle mit noch nicht festgestellten Vaterschaften erfasst, in 2016 lag die Zahl bei 2092 (1,3 Prozent der aufgehobenen Fälle).

Aufgrund der in den Ländern jeweils geringen Fallzahlen führen absolute Veränderungen im niedrigen zweistelligen Bereich zu erheblichen prozentualen Änderungswerten.

Unterhaltsvorschuss-Anträge ohne Angaben zur Person des anderen Elternteils werden innerhalb der Unterhaltsvorschuss-Stellen mit besonderer Aufmerksamkeit und hohem Prüfungsaufwand bearbeitet.

Für das Jahr 2017 erfolgt keine statistische Erfassung.

Ab dem Jahr 2018 erfolgt die statistische Erfassung zusammengefasst unter der Rubrik „Vater unbekannt“. Es wurden 3296 Fälle (1,9 Prozent aller eingestellten Leistungsfälle) gemeldet.

Eine Differenzierung der statistischen Erfassung nach soziodemographischen Merkmalen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

12. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Unterhaltsrückstände in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?
13. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen, von denen auch nach Ergreifen von Beitreibungsmaßnahmen keine Unterzahlungen eingefordert werden konnten (Ausfallleistung), in den letzten fünf Jahren entwickelt, und wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtheit der nach dem UhVorschG unterhaltspflichtigen Elternteile (bitte die absoluten und relativen Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?
14. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl von Leistungsfällen nach dem UhVorschG, bei denen die Rückgriffsbemühungen wiederholt negativ bzw. ohne Zahlungen verliefen oder bei denen dauerhaft keine Rückgriffsmöglichkeit besteht, in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

15. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt die vollständige Beitreibung bzw. Rückzahlung von nach dem UhVorschG rückständigen Unterhaltsleistungen (bitte die Fristen für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?
16. Welche Kosten verursacht nach Kenntnis der Bundesregierung der Rückgriff auf Leistungen nach dem UhVorschG (bitte die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 angeben; sowie differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern ausweisen)?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen bürgerlich-rechtlich unterhaltspflichtige Elternteile nach § 7 Absatz 1 UVG sind die Länder und Kommunen zuständig. Der Bundesregierung liegen deshalb zur Dauer der Beitreibungsverfahren und der Höhe der diesbezüglichen Verwaltungskosten keine Daten vor.

17. Bei wie vielen Leistungsfällen nach dem UhVorschG wurde nach Kenntnis der Bundesregierung auf den Rückgriff bzw. die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in den letzten fünf Jahren verzichtet (bitte die absoluten Zahlen inklusive der prozentualen Veränderung für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?

Mit dem Ausbau der Leistungen nach dem UVG zum 1. Juli 2017 wurde § 7a UVG mit dem Ziel, unwirtschaftliche Anspruchsverfolgungen zu vermeiden, geschaffen. Statistische Daten zu § 7a UVG liegen erstmals für 2018 vor. Die Statistik weist bundesweit bei 1,32 Millionen Rückgriffsfällen (laufende Leistungsfälle und Fälle, in denen keine laufenden Leistungen mehr gewährt werden, im Berichtsjahr jedoch noch die Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 7 Absatz 1 UVG übergegangener Ansprüche besteht und weiter verfolgt wird) 65.415 Anwendungen des § 7a UVG aus.

Es handelt sich dabei noch um keine vollständige Erfassung, da teilweise erst im Laufe des Jahres 2018 mit der Datenerfassung begonnen werden konnte.

Eine weitere, aussagekräftige Untergliederung ist für das Jahr 2018 nicht möglich.

18. Wie viele Verurteilungen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren und im ersten Halbjahr 2019 (bitte die absoluten Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Geschlecht, Staatsangehörigkeit deutsch, Ausländer, EU-Ausländer, Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?

Die Verurteilungen, differenziert unter anderem nach Tatbeständen und Nationalitäten wird jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik zur Strafverfolgung erfasst. Gezählt werden die rechtskräftigen Entscheidungen in dieser Statistik bei dem schwersten Delikt, das der Entscheidung zu Grunde gelegen hat. Für die in der Statistik nachgewiesenen Verurteilungen nach Staatsangehörigkeit liegen neben dem Geschlecht keine weiteren soziodemographischen Informationen vor. Auch eine Differenzierung nach dem Alter der verurteilten Personen ist nicht möglich.

Die Zahlen für die Jahre 2015 bis 2017 sind den Tabellen in der Anlage zu entnehmen. Da die Statistik lediglich einmal, bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr erhoben wird, sind Angaben für das Jahr 2019 noch nicht möglich; auch die Daten für 2018 liegen aktuell noch nicht vor.

19. Wie viele der in Frage 18 erfragten Verurteilungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren verjährt (bitte die absoluten Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Diese Daten werden in der insoweit einschlägigen Statistik der Strafverfolgung nicht erfasst.

20. Bei wie vielen Fällen von Verletzungen der Unterhaltspflicht nach § 170 Absatz 1 StGB kam es seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung zu Fahrverboten bzw. dem Entzug des Führerscheins von Unterhaltsverweigerern (bitte die absoluten Zahlen für die Jahre 2017 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern ausweisen)?

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungsstatistik weist die Verhängung eines Fahrverbotes gemäß § 44 StGB als Nebenstrafe aus. Im Jahr 2017 wurde diese Nebenstrafe bei keiner Verurteilung nach § 170 Absatz 1 StGB verhängt. Daten für die Jahre 2018 und 2019 liegen aktuell noch nicht vor.

21. Realisiert die Bundesregierung gegenwärtig konkrete Maßnahmen im Sinne einer effektiveren Gestaltung von Rückgriffsbemühungen zur Erlangung besserer Rückgriffquoten?
- a) Wenn ja, welche Maßnahmen sind das?
 - b) Inwiefern spielen eine zentrale Rückgriffbearbeitung wie im Freistaat Bayern durch das Landesamt für Finanzen oder etwa die Einrichtung spezieller Agenturen zur Eintreibung des Unterhaltes nach dem Vorbild Großbritanniens hierbei eine Rolle?
 - c) Wenn nein, warum wurden diese Maßnahmen nicht realisiert?

Das BMFSFJ unterstützt die Länder bei der Gestaltung und Organisation des sog. Rückgriffs bei gemäß § 7 Absatz 1 UVG auf die Länder übergegangenen Unterhaltsansprüchen gegen Elternteile. Nach Artikel 83 und Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes führen die Länder das UVG als eigene Angelegenheit aus. Sie regeln die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

Im Rahmen der Einigung über die Ausgestaltung des UVG-Ausbaus kamen Bund und Länder 2017 überein, gemeinsame Standards zur Verbesserung des Rückgriffs zu vereinbaren. Zum Rückgriff beim Unterhaltsvorschuss prüfen die Länder die Einrichtung von zentralisierten Einheiten bei den Finanzverwaltungen oder anderen zentralisierten Behörden in der Verantwortlichkeit von Ländern und Kommunen.

Zur Vereinbarung gemeinsamer Standards befindet sich das BMFSFJ in einem komplexen Abstimmungsprozess mit den Ländern. Die Beschreibung des Prozesses war Gegenstand der auf Bundestagsdrucksache 19/5164 enthaltenen Darstellung einschließlich des Fortschrittsbericht des BMFSFJ zu dem 2017 vereinbarten Bund-Länder-Prozess.

Zum 31. März 2020 wird das BMFSFJ über die getroffenen Entscheidungen an den Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages berichten.

22. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl von nach dem UhVorschG anspruchsberechtigten Kindern entwickelt, deren betreuendes Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis gemäß Härtefallregelung, zum vorübergehenden Schutz, aufgrund Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt (bitte die absoluten Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Bund, nach Ländern, nach neuen und alten Bundesländern angeben; sowie differenziert nach soziodemographischen Merkmalen – Ausländer, EU-Ausländer sowie Staatsangehörigkeit aus einem Top-8-Asylherkunftsland – ausweisen)?

Es liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

23. Welche Daten werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Leistungen nach dem UhVorschG statistisch erhoben, und was ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung?
- a) Zu welchen Stichtagen werden die Daten erhoben?
 - b) Wann und wo werden die erhobenen Daten veröffentlicht?
24. Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Weisungen zur Erhebung von UhVorschG-Daten?
- Wenn ja, wann wurden die Weisungen erlassen, und welche sind das?

Die Fragen 23 und 24 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistisch zu erhebenden Daten für die UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ beruhen auf Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern. Die UVG-Geschäftsstatistik wurde im Rahmen des Bund-Länder-Prozesses zur Verbesserung des Rückgriffs überarbeitet und deutlich ausgebaut. Es wurde vereinbart, die Daten für insgesamt sieben statistische Tabellenblätter zu erheben. Die Tabellenblätter 1 bis 7 für das Kalenderjahr 2018, in welchem erstmalig alle Daten erhoben werden sollten, sowie die für die befassten Stellen abgestimmten „Hinweise und Informationen“ sind veröffentlicht unter: www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg--geschaeftsstatistik---2017-2018/127534.

Die Daten zur Zahl der Leistungsfälle werden derzeit jeweils stichtagsbezogen zum Quartalsende, die übrigen Daten jeweils für das Kalenderjahr erhoben.

Die Länder sollen entsprechend der vereinbarten UVG-Richtlinien die aus den jeweiligen Unterhaltsvorschuss-Stellen zusammengefassten Daten dem BMFSFJ jeweils drei Monate nach den Erhebungsstichtagen bzw. dem Ende des Kalenderjahres melden. Veröffentlicht werden die beim BMFSFJ zusammengefassten Daten im Anschluss über das Open-Data-Portal des BMFSFJ.

Die Länder sind verantwortlich, die Erfüllung der vereinbarten Datenerhebungen gegenüber den jeweiligen Unterhaltsvorschuss-Stellen sicherzustellen.

AnlageZu Frage 1:

Zahl der nach dem UVG leistungsberechtigten Kinder jeweils zum Stichtag 31.12.

Bundesland	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	32.862	31.961	51.301	63.745
Bayern	41.449	40.595	63.850	80.000
Berlin	27.328	26.631	30.527	43.712
Brandenburg	18.400	17.427	26.917	34.765
Bremen	6.315	6.039	7.334	11.796
Hamburg	16.983	16.921	21.269	24.416
Hessen	28.130	27.931	39.705	51.379
Mecklenburg-Vorpommern	15.513	14.620	25.152	30.157
Niedersachsen	43.763	42.819	67.268	83.833
Nordrhein-Westfalen	103.675	101.130	145.910	184.737
Rheinland-Pfalz	19.517	19.123	29.488	34.994
Saarland	5.267	5.098	8.358	9.734
Sachsen	31.004	29.364	45.976	55.493
Sachsen-Anhalt	17.798	16.696	27.701	35.800
Schleswig-Holstein	16.977	16.205	26.051	32.758
Thüringen	14.874	14.471	24.513	28.480
Summe	439.855	427.031	641.320	805.799
neue Bundesländer*	97.589	92.578	150.259	184.695
alte Bundesländer *	314.938	307.822	460.534	577.392

*ohne Berlin

Quelle: UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ

Prozentuale Entwicklung der Leistungsberechtigten (2015 = 100%)

Bundesland	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	100%	97%	156%	194%
Bayern	100%	98%	154%	193%
Berlin	100%	97%	112%	160%
Brandenburg	100%	95%	146%	189%
Bremen	100%	96%	116%	187%
Hamburg	100%	100%	125%	144%
Hessen	100%	99%	141%	183%
Mecklenburg-Vorpommern	100%	94%	162%	194%
Niedersachsen	100%	98%	154%	192%
Nordrhein-Westfalen	100%	98%	141%	178%
Rheinland-Pfalz	100%	98%	151%	179%
Saarland	100%	97%	159%	185%
Sachsen	100%	95%	148%	179%
Sachsen-Anhalt	100%	94%	156%	201%
Schleswig-Holstein	100%	95%	153%	193%
Thüringen	100%	97%	165%	191%
Summe	100%	97%	146%	183%
neue Bundesländer*	100%	95%	154%	189%
alte Bundesländer *	100%	98%	146%	183%

*ohne Berlin

Quelle: UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ

Zu Frage 2:

Entwicklung der Ausgaben nach § 8 Absatz 1

	2015	2016	2017*	2018*	1.Hj.2019
Gesamt-Ausgaben	842.551.293	860.670.513	1.102.566.209	2.103.062.557	1.000.593.418
Bundesanteil	280.850.431	286.890.171	405.963.612	841.225.023	400.237.367
Landesanteile (insg.)	561.700.862	573.780.342	696.602.597	1.261.837.534	600.356.051
Baden-Württemberg	45.092.440	46.442.970	59.173.978	103.313.048	55.352.029
Bayern	53.851.846	54.557.586	70.912.696	127.163.396	68.039.929
Berlin	36.659.088	36.925.162	39.489.621	75.526.021	34.113.642
Brandenburg	23.465.510	23.095.816	28.723.164	53.654.658	30.829.295
Bremen	7.996.992	8.167.838	9.576.617	16.873.908	8.866.918
Hamburg	16.491.830	15.194.798	23.459.083	34.927.142	23.165.873
Hessen	36.142.856	37.151.862	45.495.831	83.565.693	39.397.075
Mecklenburg-Vorp.	19.466.468	19.493.516	25.045.648	45.853.836	19.276.974
Niedersachsen	56.928.416	56.873.504	68.249.625	134.300.945	51.256.158
Nordrhein-Westfalen	136.249.294	139.218.660	164.808.943	284.638.618	128.366.407
Rheinland-Pfalz	24.307.630	24.976.506	31.755.290	55.139.101	28.881.683
Saarland	6.407.454	6.722.942	8.571.167	14.158.960	7.527.169
Sachsen	34.433.374	40.644.392	43.021.635	83.143.521	44.242.529
Sachsen-Anhalt	23.943.828	23.685.230	26.435.275	53.766.540	18.951.521
Schleswig-Holstein	21.998.344	22.558.334	28.416.042	52.062.654	25.885.442
Thüringen	18.265.492	18.071.226	23.467.982	43.749.493	16.203.406
neue Bundesländer°	119.574.672	124.990.180	146.693.704	280.168.048	129.503.725
alte Bundesländer °	405.467.102	411.865.000	510.419.272	906.143.465	436.738.683

°ohne Berlin

*UVG- Ausbau zum 01.07.2017; Ausgaben sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

Entwicklung der Ausgaben für Leistungen nach dem UVG - prozentual (2015 = 100%)

	2015	2016	2017*	2018	1.Hj.2019
Gesamt-Ausgaben	100%	102%	131%	250%	119%
Bundesanteil	100%	102%	145%	300%	143%
Landesanteile (insg.)	100%	102%	124%	225%	107%
Baden-Württemberg	100%	103%	131%	229%	123%
Bayern	100%	101%	132%	236%	126%
Berlin	100%	101%	108%	206%	93%
Brandenburg	100%	98%	122%	229%	131%
Bremen	100%	102%	120%	211%	111%
Hamburg	100%	92%	142%	212%	140%
Hessen	100%	103%	126%	231%	109%
Mecklenburg-Vorp.	100%	100%	129%	236%	99%
Niedersachsen	100%	100%	120%	236%	90%
Nordrhein-Westfalen	100%	102%	121%	209%	94%
Rheinland-Pfalz	100%	103%	131%	227%	119%
Saarland	100%	105%	134%	221%	117%
Sachsen	100%	118%	125%	241%	128%
Sachsen-Anhalt	100%	99%	110%	225%	79%
Schleswig-Holstein	100%	103%	129%	237%	118%
Thüringen	100%	99%	128%	240%	89%
neue Bundesländer°	100%	105%	123%	234%	108%
alte Bundesländer °	100%	102%	126%	223%	108%

°ohne Berlin

*UVG- Ausbau zum 01.07.2017; Ausgaben sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

Zu Frage 3:

Entwicklung der Einnahmen nach § 8 Absatz 2 UVG

	2015	2016	2017*	2018*	1.Hj.2019
Gesamt-Einnahmen	191.321.850	199.689.333	208.841.648	270.326.789	158.598.670
Bundesanteil	63.773.950	66.563.111	74.582.721	108.130.716	63.439.468
Landesanteile	127.547.900	133.126.222	134.258.927	162.196.074	95.159.202
Baden-Württemberg	15.014.462	15.297.592	15.773.058	19.479.503	15.302.470
Bayern	18.853.154	19.519.792	19.887.380	24.863.323	14.689.701
Berlin	6.242.222	6.831.082	6.795.610	8.215.616	4.523.815
Brandenburg	5.151.534	5.327.356	5.595.752	5.927.825	3.038.728
Bremen	850.474	1.131.252	991.908	1.075.983	717.737
Hamburg	1.892.058	1.604.118	1.368.495	2.794.543	1.514.879
Hessen	6.799.490	7.182.098	7.132.048	8.251.646	5.564.257
Mecklenburg-Vorp.	3.309.764	3.796.544	4.499.877	4.088.367	2.040.038
Niedersachsen	12.815.814	13.273.292	13.536.701	17.830.483	8.053.918
Nordrhein-Westfalen	26.769.288	28.299.156	27.910.069	33.600.340	21.335.796
Rheinland-Pfalz	6.526.462	6.656.196	6.926.295	9.248.066	5.411.977
Saarland	1.418.010	1.445.076	1.488.649	1.843.943	1.011.329
Sachsen	7.734.276	7.745.236	6.769.701	8.541.734	5.158.113
Sachsen-Anhalt	5.406.752	5.710.294	5.730.281	5.624.847	1.233.666
Schleswig-Holstein	4.660.848	5.097.714	5.497.334	6.240.683	2.968.172
Thüringen	4.103.292	4.209.424	4.355.771	4.569.172	2.594.607
neue Bundesländer°	25.705.618	26.788.854	26.951.382	28.751.944	14.065.152
alte Bundesländer °	95.600.060	99.506.286	100.511.936	125.228.513	76.570.235

°ohne Berlin

*UVG- Ausbau zum 01.07.2017; Einnahmen sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

Entwicklung der Einnahmen nach § 8 Absatz 2 UVG prozentual (2015 = 100%)

	2015	2016	2017*	2018*	1.Hj.2019
Gesamt-Einnahmen	100%	104%	109%	141%	83%
Bundesanteil	100%	104%	117%	170%	99%
Landesanteile (insg.)	100%	104%	105%	127%	75%
Baden-Württemberg	100%	102%	105%	130%	102%
Bayern	100%	104%	105%	132%	78%
Berlin	100%	109%	109%	132%	72%
Brandenburg	100%	103%	109%	115%	59%
Bremen	100%	133%	117%	127%	84%
Hamburg	100%	85%	72%	148%	80%
Hessen	100%	106%	105%	121%	82%
Mecklenburg-Vorp.	100%	115%	136%	124%	62%
Niedersachsen	100%	104%	106%	139%	63%
Nordrhein-Westfalen	100%	106%	104%	126%	80%
Rheinland-Pfalz	100%	102%	106%	142%	83%
Saarland	100%	102%	105%	130%	71%
Sachsen	100%	100%	88%	110%	67%
Sachsen-Anhalt	100%	106%	106%	104%	23%
Schleswig-Holstein	100%	109%	118%	134%	64%
Thüringen	100%	103%	106%	111%	63%
neue Bundesländer°	100%	104%	105%	112%	55%
alte Bundesländer °	100%	104%	105%	131%	80%

°ohne Berlin

*UVG- Ausbau zum 01.07.2017; Einnahmen sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar

Zu Frage 5:

Rückgriffsquote (Einnahmen/Ausgaben)				
Bundesland	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	33%	33%	28%	19%
Bayern	35%	36%	27%	20%
Berlin	17%	18%	17%	11%
Brandenburg	22%	23%	19%	11%
Bremen	11%	14%	10%	6%
Hamburg	11%	11%	7%	8%
Hessen	19%	19%	16%	10%
Mecklenburg-Vorpommern	17%	19%	16%	9%
Niedersachsen	23%	23%	20%	13%
Nordrhein-Westfalen	20%	20%	16%	12%
Rheinland-Pfalz	27%	27%	22%	17%
Saarland	22%	21%	17%	13%
Sachsen	22%	19%	16%	10%
Sachsen-Anhalt	23%	24%	21%	10%
Schleswig-Holstein	21%	23%	17%	12%
Thüringen	22%	23%	18%	10%
Bund Gesamt	23%	23%	19%	13%
neue Bundesländer°	21%	21%	17%	10%
alte Bundesländer °	24%	24%	19%	14%

°ohne Berlin

Quelle: BMFSFJ

Zu Frage 11:

Unbekannte Väter lt. UVG-Geschäftsstatistik bei Einstellung der Leistung nach Ländern

absolut			prozentuale Veränderung (2015=100%)		
Bundesland	2015	2016	Bundesland	2015	2016
Baden-Württemberg	197	161	Baden-Württemberg	100%	82%
Bayern	382	456	Bayern	100%	119%
Berlin	260	193	Berlin	100%	74%
Brandenburg	129	112	Brandenburg	100%	87%
Bremen	95	55	Bremen	100%	58%
Hamburg	64	195	Hamburg	100%	305%
Hessen	138	103	Hessen	100%	75%
Mecklenburg-Vorp.	117	93	Mecklenburg-Vorp.	100%	79%
Niedersachsen	288	257	Niedersachsen	100%	89%
Nordrhein-Westfalen	555	539	Nordrhein-Westfalen	100%	97%
Rheinland-Pfalz	117	116	Rheinland-Pfalz	100%	99%
Saarland	29	35	Saarland	100%	121%
Sachsen	166	149	Sachsen	100%	90%
Sachsen-Anhalt	102	130	Sachsen-Anhalt	100%	127%
Schleswig-Holstein	109	102	Schleswig-Holstein	100%	94%
Thüringen	86	101	Thüringen	100%	117%
Gesamt	2.834	2.797	Gesamt	100%	99%
neue Bundesländer°	600	585	neue Bundesländer°	100%	98%
alte Bundesländer °	1.974	2.019	alte Bundesländer °	100%	102%

°ohne Berlin

°ohne Berlin

Quelle: UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ

noch nicht festgestellte Vaterschaft lt. UVG-Geschäftsstatistik bei Einstellung der Leistung

absolut

Bundesland	2015	2016
Baden-Württemberg	195	146
Bayern	333	318
Berlin	118	124
Brandenburg	89	91
Bremen	89	88
Hamburg	23	52
Hessen	111	73
Mecklenburg-Vorp.	54	57
Niedersachsen	226	193
Nordrhein-Westfalen	452	414
Rheinland-Pfalz	135	112
Saarland	37	42
Sachsen	129	123
Sachsen-Anhalt	85	77
Schleswig-Holstein	115	122
Thüringen	77	60
Gesamt	2.268	2.092
neue Bundesländer°	434	408
alte Bundesländer °	1.716	1.560

°ohne Berlin

Quelle: UVG-Geschäftsstatistik des BMFSFJ

prozentuale Veränderung (2015=100%)

Bundesland	2015	2016
Baden-Württemberg	100%	75%
Bayern	100%	95%
Berlin	100%	105%
Brandenburg	100%	102%
Bremen	100%	99%
Hamburg	100%	226%
Hessen	100%	66%
Mecklenburg-Vorp.	100%	106%
Niedersachsen	100%	85%
Nordrhein-Westfalen	100%	92%
Rheinland-Pfalz	100%	83%
Saarland	100%	114%
Sachsen	100%	95%
Sachsen-Anhalt	100%	91%
Schleswig-Holstein	100%	106%
Thüringen	100%	78%
Gesamt	100%	92%
neue Bundesländer°	100%	94%
alte Bundesländer °	100%	91%

°ohne Berlin

Zu Frage 18:

In den nachstehenden Tabellen werden folgende Länderkürzel verwendet:

Bundesländer: BW – Baden-Württemberg; BY – Bayern; BE – Berlin; BB – Brandenburg; HB – Bremen; HH – Hamburg; HE – Hessen; MV – Mecklenburg-Vorpommern; NI – Niedersachsen; NW – Nordrhein-Westfalen; RP – Rheinland-Pfalz; SL – Saarland; SN – Sachsen; ST – Sachsen-Anhalt; SH – Schleswig-Holstein; TH – Thüringen.

Staaten/Staatsangehörigkeiten: DE – Deutschland; FR – Frankreich; GR – Griechenland; IT – Italien; HR – Kroatien; AT – Österreich; PL – Polen; RO – Rumänien; BA – Bosnien und Herzegowina; RS – Serbien; TR – Türkei; AF – Afghanistan; SY – Syrien, Arabische Republik; RU – Russische Föderation; AL – Albanien; PK – Pakistan; IQ – Irak; IR – Iran, Islamische Republik; ER – Eritrea; MK – Mazedonien; NG – Nigeria; SO – Somalia.

Quelle: Statistisches Bundesamt - Statistik zur Strafverfolgung

Tabelle 1: Verurteilte nach Bundesländern 2015

		Verurteilte nach Bundesländern und Geschlecht		
		Insg	DE	Ausl
BW	M	212	164	48
	W	7	7	-
	I	219	164	48
BY	M	308	254	54
	W	5	5	-
	I	313	259	54
BE	M	21	19	2
	W	-	-	-
	I	21	19	2
BB	M	56	55	1
	W	1	1	-
	I	57	56	1
HB	M	8	7	1
	W	-	-	-
	I	8	7	1
HH	M	10	6	4
	W	-	-	-
	I	10	6	4
HE	M	52	41	11
	W	1	1	-
	I	53	42	11
MV	M	23	23	-
	W	1	1	-
	I	24	24	-
NI	M	115	109	6
	W	-	-	-
	I	115	109	6
NW	M	279	229	50
	W	5	5	-
	I	284	234	50
RP	M	118	105	13
	W	2	2	-
	I	120	107	13
SL	M	20	17	3
	W	1	1	-
	I	21	18	3
SN	M	66	60	6
	W	2	2	-
	I	68	62	6
ST	M	51	50	1
	W	-	-	-
	I	51	50	1
SH	M	21	19	2
	W	-	-	-
	I	21	19	2
TH	M	48	46	2
	W	2	2	-
	I	50	48	2

M:männlich; W: weiblich; I: insgesamt

Tabelle 2: Verurteilte nach Bundesländern 2016

		Verurteilte nach Bundesländern und Geschlecht		
		Insg	DE	Ausl
BW	M	209	166	43
	W	2	2	-
	I	211	168	43
BY	M	271	226	45
	W	4	2	2
	I	275	228	47
BE	M	29	25	4
	W	1	-	1
	I	30	25	5
BB	M	27	25	2
	W	1	1	-
	I	28	26	2
HB	M	3	3	-
	W	-	-	-
	I	3	3	-
HH	M	9	5	4
	W	-	-	-
	I	9	5	4
HE	M	41	32	9
	W	3	2	1
	I	44	34	10
MV	M	26	25	1
	W	1	1	-
	I	27	26	1
NI	M	114	103	11
	W	2	2	-
	I	116	105	11
NW	M	179	150	29
	W	6	6	-
	I	185	156	29
RP	M	87	69	18
	W	-	-	-
	I	87	69	18
SL	M	7	5	2
	W	-	-	-
	I	7	5	2
SN	M	82	80	2
	W	-	-	-
	I	82	80	2
ST	M	31	30	1
	W	1	1	-
	I	32	31	1
SH	M	17	16	1
	W	1	1	-
	I	18	17	1
TH	M	44	44	-
	W	-	-	-
	I	44	44	-

Tabelle 3: Verurteilte nach Bundesländern 2017

		Verurteilte nach Bundesländern und Geschlecht		
		Insg	DE	Ausl
BW	M	164	124	40
	W	2	2	-
	I	166	126	40
BY	M	243	190	53
	W	3	3	-
	I	246	193	53
BE	M	19	18	1
	W	-	-	-
	I	19	18	1
BB	M	33	31	2
	W	2	2	-
	I	35	33	2
HB	M	1	1	-
	W	-	-	-
	I	1	1	-
HH	M	2	1	1
	W	-	-	-
	I	2	1	1
HE	M	28	20	8
	W	1	-	1
	I	29	20	9
MV	M	23	20	3
	W	-	-	-
	I	23	20	3
NI	M	112	101	11
	W	2	2	-
	I	114	103	11
NW	M	195	162	33
	W	2	2	-
	I	197	164	33
RP	M	71	61	10
	W	1	1	-
	I	72	62	10
SL	M	10	7	3
	W	1	1	-
	I	11	8	3
SN	M	80	79	1
	W	-	-	-
	I	80	79	1
ST	M	31	30	1
	W	1	1	-
	I	32	31	1
SH	M	21	18	3
	W	-	-	-
	I	21	18	3
TH	M	38	36	2
	W	-	-	-
	I	38	36	2

Tabelle 4: Verurteilte nach alten / neuen Bundesländern 2015 bis 2017

		Verurteilte nach Staatsangehörigkeit, Deutschland insgesamt, alte/neue Bundesländer und Geschlecht																				
		Insg	DE	Ausl	EU 28	FR	GR	IT	AT	PL	RO	BA	RS	TR	AF	SY	RU	AL	PK	IQ	IR	ER
Deutschland insgesamt																						
2015	M	1.408	1.204	204	61	5	4	26	3	4	2	5	11	62	1	1	4	1	1	-	-	-
	W	27	27	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	I	1.435	1.231	204	61	5	4	26	3	4	2	5	11	62	1	1	4	1	1	-	-	-
2016	M	1.176	1.004	172	60	2	7	16	4	6	3	11	4	45	-	-	-	1	-	-	1	-
	W	22	18	4	2	-	-	-	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	I	1.198	1.022	176	62	2	7	16	5	7	3	11	5	45	-	-	-	1	-	-	1	-
2017	M	1.071	899	172	60	4	6	15	7	7	6	9	3	50	-	-	1	1	-	2	-	1
	W	15	14	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	I	1.086	913	173	60	4	6	15	7	7	6	9	3	50	-	-	1	1	-	2	-	1
Neue Bundesländer																						
2015	M	244	234	10	3	-	-	-	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	6	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	I	250	240	10	3	-	-	-	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
2016	M	210	204	6	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	I	213	207	6	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2017	M	205	196	9	5	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	I	208	199	9	5	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Alte Bundesländer																						
2015	M	1.164	970	194	58	5	4	26	2	4	2	5	11	61	1	1	4	1	1	-	-	-
	W	21	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	I	1.185	991	194	58	5	4	26	2	4	2	5	11	61	1	1	4	1	1	-	-	-
2016	M	966	800	166	59	2	7	16	4	6	3	11	3	45	-	-	-	1	-	-	1	-
	W	19	15	4	2	-	-	-	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	I	985	815	170	61	2	7	16	5	7	3	11	4	45	-	-	-	1	-	-	1	-
2017	M	866	703	163	55	4	6	15	7	6	5	9	3	49	-	-	1	1	-	2	-	1
	W	12	11	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	I	878	714	164	55	4	6	15	7	6	5	9	3	49	-	-	1	1	-	2	-	1

